Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Rpf., durch die Post bezogen 75 Rpf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Rpf.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 42. Oels, den 15. Oktober 1875. 13. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 350. Breslau, den 27. April 1875.

Betreffend die Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874. Vom 22. Februar 1875.

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 7 Ziffer 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275) und der §§. 25, 16 und 21 der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 25) beschlossen:

I. zu § 101. Pensionsempfänger, welche sich im Auslande (außerhalb des Reichsgebiets) aufhalten, müssen die Abhebung ihrer Pension im Inlande — entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte — bewirken.

Die inländischen Kassen und Behörden sind zu Geldsendungen und Korrespondenzen mit den im Auslande lebenden Pensionären nicht verpflichtet, es ist vielmehr Sache dieser letzteren, den Kassen und Behörden alle diejenigen Vorlagen zu machen, welche für die Zahlbarmachung der Pension erforderlich sind, wozu namentlich das Lebensattest und der Nachweis gehört, daß der Pensionär nicht durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande das deutsche Indigenat verloren hat.

Den Nachweis, daß er aus anderem Grunde das deutsche Indigenat nicht verloren habe, hat der Pensionär nicht zu führen. Wird der Zahlstelle bekannt, daß der Pensionär dasselbe aus irgend einem Grunde verloren hat, so ist die Zahlung der Pension einzustellen.

Die Prüfung der von den Pensionsempfängern selbst oder von deren Bevollmächtigten vorzulegenden Schriftstücke, insbesondere auch der Vollmachten selbst, ist Sache der zahlenden Kasse.

Hinsichtlich derjenigen Pensionsempfänger, welchen beim Erscheinen der gegenwärtigen Bestimmungen ihre Pensionen bereits in das Ausland gezahlt werden, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

II. zu § 102. A. Unter den Pensions- und Verstümmelungszulagen sind nur die in den §§. 71 und 72 aufgeführten Zulagen, nicht aber auch die Dienstzulagen (§ 74) zu verstehen.

Behufs der erforderlichen Unterscheidung der verschiedenen Zulagen haben die Militär-Intendanturen, bezw. die Marine-Intendantur in den Pensions-Zugangs-Nachweisungen die Zulagen nach § 71 als Kriegszulage, nach § 72 als Verstümmelungszulagen, nach § 74 als Dienstzulage zu bezeichnen.

B. 1. Der Aufenthalt in einem Militärkurhause oder in einer militärischen Heilanstalt zum Zwecke einer Bade- oder Brunnenkur fällt unter die Vorschrift des § 102b. Sonstige zu derartigen Kurzwecken gewährte Unterstützungen sind auf die Fortzahlung der Invalidenpension einflußlos.

2. Unter „Familie" im Sinne des § 102b. sind außer der Ehefrau und der ehelichen Nachkommenschaft (Kinder, Enkel) auch die Eltern und Großeltern des Pensionärs zu verstehen, sofern dieser der einzige Ernährer derselben ist.

3. Die bezeichneten Anstalten haben von jeder Aufnahme und Entlassung eines Pensionsempfängers derjenigen Behörde, auf deren Pensionsetat der Pensionär steht, unter genauer Angabe des Tages der Aufnahme, sowie des Tages der Entlassung an der Anstalt, behufs der Pensionsregulirung unverzüglich Mittheilung zu machen.

4. Die Zahlung der Pension und etwaigen Zulagen erfolgt für den Monat der Aufnahme und Entlassung gemäß § 99 stets in vollen Monatsbeträgen.

Etwaige Marschkompetenzen, welche behufs der Aufnahme in die Anstalt oder bei Entlassung aus derselben zur Erreichung des Heimathsortes dem Invaliden gewährt werden, kommen auf die Pensionsbeträge nicht in Anrechnung.

5. Erfolgt die Invalidität-Anerkennung von Mannschaften erst während ihres Aufenthaltes in einer der bezeichneten Anstalten, so haben die zuständigen Militärbehörden die zur Erhebung der Pen-

sion 2c. berechtigten Legitimationspapiere der Anstalt zur Aufbewahrung und späteren Aushändigung an den Pensionär zu übersenden.

C. 1. Sobald die Aufnahme eines pensionsberechtigten Invaliden in einer Civilstelle oder zu einer Beschäftigung im Civildienst erfolgt ist, hat die anstellende Behörde demselben das Quittungsbuch, welches fortan nach dem beiliegenden Schema angefertigt wird, abfordern und in dasselbe betreffenden Orts das Anstellungs- bezw. Beschäftigungsverhältniß eintragen zu lassen unter Angabe:

a. der Art der Anstellung oder Beschäftigung, wobei insbesondere ersichtlich zu machen ist, ob dem Angestellten oder Beschäftigten die Eigenschaft eines Beamten beiwohnt oder nicht (vergl. zu § 106);
b. des Tages des Beginns der Anstellung 2c.;
c. des Diensteinkommens (Entgelt), welches für die Wahrnehmung der Stelle oder für die Beschäftigung gewährt wird, unter genauer Bezeichnung der Art und des Betrages desselben, sowie des Zeitpunktes, von welchem ab die Gewährung stattfindet.

Bezüglich der Art des Diensteinkommens ist namentlich anzugeben, ob dasselbe in festen oder ungewissen Hebungen besteht; bezüglich des Betrages desselben, welchen Geldwerth die etwa einbegriffenen Naturalien und Nutzungen haben und wie viel vom Gesammtbetrage des Einkommens zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse (§ 103) in Abrechnung zu bringen ist.

Besteht das Einkommen ganz oder zum Theil in ungewissen Hebungen (z. B. Exekutionsgebühren, Tantiemen), so werden da, wo mit der Stelle ein Aufwand von Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens, und zwar wenn das Diensteinkommen ganz in unfixirten Hebungen besteht, aber nach dem Durchschnitt nicht 50 Mark monatlich erreicht, als Mindestbetrag 25 Mark monatlich in Abzug gebracht.

Demnächst ist das Quittungsbuch der die Pension feststellenden Behörde behufs der Prüfung und etwaigen Richtigstellung, sowie zur Regelung der Pensionskompetenzen zu überreichen.

2. Diese Behörde hat insbesondere auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezw. der Novelle vom 4. April 1874 festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkte der Angestellte 2c. die Pension unverkürzt zu beziehen hat, von wann ab die Einziehung oder Kürzung derselben einzutreten und letzteren Falls, in welchem Betrage die Kürzung zu erfolgen hat.*)

*) Personen, welche sich im Besitze der Pensionszulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins (§ 12 der Novelle vom 4. April 1874) befinden, verlieren dieselbe mit Ablauf des Monats, in welchem die Anstellung oder Beschäftigung erfolgt ist, nicht nur bei einer etwaigen Anstellung oder Beschäftigung in einem unter den Begriff des § 106 fallenden Civildienste, sondern bei jeder Anstellung oder Beschäftigung, welche die Civilversorgungsberechtigung zur Voraussetzung hat, — also namentlich auch bei einer Verwendung im Dienste solcher Privat-Eisenbahnverwaltungen, welchen die Verpflichtung zur Annahme Civilversorgungsberechtigter auferlegt ist.

Diese Festsetzungen sind in das Quittungsbuch den Angaben über das Anstellungsverhältniß gegenüber einzutragen. Auch ist der Kasse, aus welcher der Pensionär seine Pension bezieht, die entsprechende Anweisung zu ertheilen.

3. Nach erfolgter Regelung erhält die Anstellungsbehörde das Quittungsbuch zurück, theilt die darin enthaltene Regelungsverfügung dem Invaliden mit und läßt ihn, daß solches geschehen, durch Namensunterschrift anerkennen. Hiernächst ist das Quittungsbuch dem Inhaber wieder auszuhändigen, demselben aber behufs Aufbewahrung wieder abzufordern, sobald er zu Erhebung irgend welcher Invalidenkompetenzen nicht mehr berechtigt ist.

4. Um den regelmäßigen Empfang der Invalidenpension durch die Abforderung der Quittungsbücher nicht zu stören, haben Abforderung und Rückgabe in der Zeit zwischen dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats stattzufinden.

5. Die in den Dienst- und Einkommenverhältnissen der angestellten Pensionsempfänger vorkommenden Veränderungen, sowie die Entlassung der Angestellten sind von den anstellenden Behörden in die Quittungsbücher, unter Angabe des Zeitpunktes der Veränderung und der Höhe des anderweiten Diensteinkommens, und bei Entlassungen unter Bezeichnung des Tages, bis zu welchem das Diensteinkommen bezogen wird, einzutragen und zur Bewirkung der nöthigen Festsetzungen (vergleiche Nr. 1 und 2 vorstehend) der zuständigen Behörde zu übersenden.

Bei Entlassungen sind die Quittungsbücher dieser Behörde so zeitig vorzulegen, daß die Aushändigung an die Inhaber noch bis zum Entlassungstage erfolgen kann.

6. Die in den Händen der Invaliden befindlichen Quittungsbücher älterer Art sind bei der Annahme durch Hinzufügung des nöthigen Papiers in entsprechender Weise zu vervollständigen.

7. Der Monat, in welchen der Beginn einer Anstellung oder Beschäftigung fällt, zählt bei Berechnung der Fortgewährung der Pension während der ersten sechs Monate der Anstellung 2c. nicht mit und zwar auch dann nicht, wenn die Anstellung oder Beschäftigung mit dem ersten Tage des Monats begonnen hat.

8. Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Diensteinkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fortbezug der Pension der erstere Zeitpunkt als der maßgebende anzusehen.

9. Sind Invaliden bereits vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienste im Civildienste beschäftigt worden, so werden die 6 Monate des Bezugsrechts der Invalidenpension von dem Zeitpunkte ab gerechnet, mit welchem der Pensionsbezug nach Maßgabe der Invalidisirung seinen Anfang zu nehmen hat.

10. Der Fortbezug der Invalidenpension auf die Dauer von 6 Monaten, mit der im § 104 und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen (s. unten zu § 104) gegebenen Beschränkung, findet bei jeder wechselnden Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste statt.

11. Diejenigen Theilnehmer am Kriege von 1870/71, deren Invalidität durch diesen Krieg verursacht, und welche demgemäß als Kriegsinvaliden anerkannt worden sind, werden nach der Bestimmung des § 102c. behandelt, auch wenn ihre Anstellung oder Beschäftigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. vor dem 21. Juli 1871 erfolgt ist.

12. Auf die übrigen bereits vor dem 21. Juli 1871 im Civildienste angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger findet der § 102c. keine Anwendung.

Auf die nach dem 21. Juli 1871 im Civildienste angestellten oder in Beschäftigung getretenen Pensions-Empfänger, welche nach den früheren Versorgungsgesetzen pensionirt sind, findet der § 102c. nur dann Anwendung, wenn dieser ihnen günstiger ist, als die früheren diesfälligen Vorschriften.

(Vergl. zu 11 und 12: § 112 des Gesetzes und §§. 17 und 23 der Novelle.)

III. Zu § 103 des Gesetzes und §§. 15 und 22 der Novelle.

1. Die Dienstzulage (§ 74) wird als Theil der Pension bei Ermittelung des Doppelbetrages derselben mit zur Berechnung gezogen.

2. Die Zuschüsse, welche den nicht mit festem Einkommen, sondern gegen Tantieme, Gebühren, Kopialien oder ähnliche Bezüge im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionsempfängern aus der Pension bewilligt werden, sind nach Maßgabe des wirklich bezogenen Diensteinkommens (vergl. II. 1 c.) von der Behörde, welche den Pensionsempfänger angestellt hat, im Laufe des Jahres vorschußweise zu berichtigen und im Monat Januar des folgenden Jahres derjenigen Behörde, auf deren Militärpensionsetat der Empfänger steht, bezw. welche die Zahlung der Pensionen für die betreffenden Marinepensionäre zu bewirken hat, unter Beifügung einer Uebersicht des wirklichen Diensteinkommens zur Feststellung und Erstattung nachzuweisen. Die Zuschüsse für die Marinepensionäre hat die Behörde, von welcher die vorschußweise Zahlung geleistet worden ist, der General-Militärkasse, als der Zahlstelle für die Reichsmarine, zur Wiedererstattung in Anrechnung zu bringen.

3. Die Zahlbarkeit der erhöhten Zuschüsse aus § 15 Absatz 1 der Novelle beginnt für alle bereits vor dem 1. April 1874 im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionäre mit dem Monat des Inkrafttretens dieser Novelle (April 1874); für die im Civildienste später angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger nach Ablauf der im § 102 c. gegebenen Frist.

Für die Zahlbarkeit der Zuschüsse aus Absatz 2 a. a. O. ist nach Maßgabe des § 22 ebenda der Monat April 1873 der früheste Termin.

IV. zu § 104. 1. Unter wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des Paragraphen sind Anstellungs- bezw. Beschäftigungsverhältnisse zu verstehen, welche durch eine dazwischen liegende, mit dem Wegfall des Diensteinkommens verbundene Entlassung des angestellten oder beschäftigten Pensionärs von einander getrennt sind.

Ob die Entlassung mündlich oder schriftlich, freiwillig oder unfreiwillig erfolgt ist, ob zwischen der Entlassung und der etwaigen Wiederanstellung im Civildienste ein Zeitraum liegt, oder ob der Pensionär nach der Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse in ein anderes unmittelbar übergeht, kommt bei der Anwendung des § 104 nicht in Betracht.

Dagegen gelten Beförderungen und Versetzungen in andere Stellen desselben Verwaltungsressorts nicht als wechselnde Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des § 104 des Gesetzes.

2. Bei Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst sofern diese Beschäftigungen überhaupt unter den Begriff „Civildienst" im Sinne des § 106, Absatz 1 (i. unten) fallen, ist jede mit einem Wegfall des bezüglichen Einkommens verbundene Unterbrechung einer Entlassung und jeder demnächstige Neubeginn einer derartigen Beschäftigung einer Wiederanstellung im Sinne des § 104 gleich zu achten.

3. Scheidet ein Pensionär aus der Civilstelle im Laufe eines Monats unter gleichzeitigem Verluste seines Diensteinkommens, so beginnt die Pensions- 2c. Zahlung mit dem ersten Tage desselben Monats.

4. Hat bei wechselnder Anstellung oder Beschäftigung der Pensionär in dem vorherigen Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältniß die Pension für den nach § 102 c. des Gesetzes zulässigen Zeitraum in einem und demselben Kalenderjahre bezogen, so kann ihm in demselben Kalenderjahre beim Antritt der neuen Stelle 2c. die Pension nur für den Monat des Antritts gewährt werden; für die folgenden sechs Monate der neuen Beschäftigung 2c. tritt die Pensionsgewährung nur insoweit ein, als dieselben in das nächste Kalenderjahr fallen.

5. Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen der nach den früheren Versorgungsgesetzen Pensionirten findet der § 102 c. nur dann Anwendung, wenn dies den Pensionirten günstiger ist, als die Anwendung der früheren Vorschriften.

V. zu § 105. Wegen Wiedereinziehung etwa überhobener Pensionsbeträge durch Gehalts- oder Pensionsabzüge ist das Erforderliche von der Behörde zu verfügen, welche die Pension festzustellen hat. Die Höhe der Abzüge nach Bewandtniß der Umstände festzusetzen, bleibt derselben in jedem besonderen Falle überlassen.

VI. zu § 106. 1. Nach den in § 106 enthaltenen Grundsätzen ruht das Recht auf den Bezug der Pension und Dienstzulagen — nach Ablauf des im § 102 c. bezeichneten Zeitraums — für alle Pensionäre, welche gegen Entgelt als Beamte angestellt oder beschäftigt sind, gleichviel in welcher Weise ihnen das mit ihrer Stellung verbundene Einkommen gewährt wird, namentlich ob letzteres seinem Gesammtbetrage nach ein bestimmtes ist oder ob es in einzelnen durch das Maß der Leistungen bedingten Bezügen besteht.

2. Im Allgemeinen gelten alle Stellen des im § 106 in Absatz 1 bezeichneten Dienstes, welche nach den maßgebenden Bestimmungen ganz oder zum Theil mit Militäranwärtern zu besetzen sind, für das hier in Frage kommende Verhältniß als Beamtenstellen. Pensionäre, welche gewisse Arten niederer Dienstverrichtungen versehen (Lohnschreiber, Wärter, Wächter, Boten, Hausdiener und dergl. mehr), sind jedoch nur dann als Beamte anzusehen, wenn ihre Annahme nicht blos aushilfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt.

In Zweifelsfällen ist die Frage, ob ein Pensionär in der ihm übertragenen Stelle oder Beschäftigung als Beamter anzusehen ist, zunächst von der anstellenden Behörde zu entscheiden, die getroffene Entscheidung aber, falls dieselbe nicht von einer Centralbehörde erfolgt ist, von der die Pension feststellenden Behörde zu kontroliren. Die letzte Entscheidung steht in streitigen Fällen der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents zu (§§ 114 und 116). Dieselbe wird indessen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der anstellenden und der kontrolirenden Verhörde vor ihrer definitiven Entscheidung mit der der anstellenden Behörde vorgesetzten obersten Instanz in Benehmen treten und dabei etwa hervortretende Differenzen prinzipieller Bedeutung durch Vermittlung des Reichskanzler-Amtes zur vorgängigen Entscheidung des Bundesraths bringen.

3. Unter den im § 106 aufgeführten Gemeindekassen sind nur die Kassen der politischen Gemeinden zu verstehen.

Kirchen- und Schulgemeinden kommen insoweit in Betracht, als die Dienstbesoldungen bei denselben ganz oder theilweise aus Staats- oder Gemeindekassen bestritten werden.

VII. Zu §§ 107 und 108 des Gesetzes und § 16 der Novelle. 1. Die vorbezeichneten Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn die von den Invaliden erdiente Militärpension vor der Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste thatsächlich nicht zur Anweisung gelangt ist.

2. Die aus dem Civil-, Reichs- und Staatsdienste scheidenden Pensionäre, denen die ihnen schon früher zuerkannte Invalidenpension nach den vorbezeichneten Bestimmungen angewiesen wird, haben diese Pension

a. falls sie der Armee angehört haben, aus dem Militärpensionsfonds;
b. falls sie aus der Marine hervorgegangen sind, aus dem Marinepensionsfonds;
c. falls ihnen daneben gleichzeitig eine Civilpension zuerkannt ist, aus Civilfonds zu erheben, welchen letzteren der Betrag der verauslagten Militärpension am Jahresschlusse aus dem Militärpensionsfonds zu erstatten ist.

3. Auf die aus dem Kommunal- und Institutenꝛc. Dienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionäre finden die Bestimmungen des § 107 gleichmäßig Anwendung, sofern bei ihrer Pensionirung die früher zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht worden ist.

In den Fällen des § 108 ist der Betrag der Pension, welche dem Invaliden aus der von ihm im Kommunal- und Institutendienste bekleideten Stelle unter Zugrundelegung seiner gesammten pensionsfähigen Dienstzeit zu gewähren sein würde, von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzustellen und damit zugleich der Zuschuß zu bestimmen, welcher ihm (nach Maßgabe des § 108) neben der effektiv gewährten Civilpension aus der Invalidenpension für Rechnung des Militär- resp. Marinefonds zu zahlen ist.

4. Behufs Erstattung der nach Nummer 1c aus Civilfonds verauslagten Militärpensionen der Armee ist am Jahresschlusse eine specielle Nachweisung aufzustellen.

Diese Nachweisung, welche von der zuständigen Behörde zu prüfen und dahin zu bescheinigen ist:

„daß der aus Militärpensionsfonds erstattete Betrag von . . . . Mark bei den im Laufe des Jahres 18. . an Pensionen der . . . . Verwaltung gebuchten, rechnungsmäßigen Ausgaben zwar nachrichtlich nachgewiesen, aber nicht in Aufrechnung gebracht ist"

dient zur Justifizirung der Militärpensionsrechnung.

Für Pensionäre der Marine ist am Jahresschlusse eine besondere Nachweisung aufzustellen und derjenigen Behörde, welche die Zahlung der bezüglichen Pensionen zu bewirken hat, zur Erstattung zu übersenden.

Diese Nachweisung, welche in analoger Weise, wie vorstehend festgesetzt, zu bescheinigen ist, ist der General-Militärkasse, welche den bezüglichen Betrag zu erstatten hat, zu übersenden und dient zur Justifizirung der Marinepensionsrechnung.

5. Bei den aus dem Kommunal- und Institutendienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionären ist von ihren Behörden der Tag des Ausscheidens aus dem Dienste und des Beginns der Pensionszahlung unter Angabe der Höhe der Pension in das Quittungsbuch einzutragen und dieses der zuständigen Behörde zur Zahlbarmachung der Invalidenpension bezw. des Zuschusses vorzulegen.

6. Bei Berechnung des aus Civilfonds zu bestreitenden Betrages bleiben nur die Kriegszulage (§ 71) und die Verstümmelungszulagen (§ 72) außer Betracht, während die Dienstzulage (§ 74) mit zur Berechnung zu ziehen ist.

7. Die Gewährung und Bestreitung der Invalidenpension nach den Festsetzungen der §§. 107 und 108 tritt nur in denjenigen Fällen ein, in denen der Uebertritt aus dem Civildienst in den Ruhestand nach dem 21. Juli 1871 erfolgt ist resp. noch erfolgt.

Alle vor diesem Zeitpunkte bereits stattgefundenen Pensionsregulirungen bleiben zu Recht bestehen.

Berlin, den 22. Februar 1875.

Der Reichskanzler.
J. V.: gez. Delbrück.

Quittungsbuch

des

Invaliden . . . . . .
vom . . . . . .

(Geldbetrag) Invalidenpension
" Dienstzulage
" Kriegs- resp. Verwundungszulage
" Verstümmelungszulage
" . . . . . zulage.

Summa . . . . . .

Laut Anweisung vom . . ten . . . .
vom . . ten . . . . . ab.
Zahlung
aus der . . . . . Kasse zu . . . . .
Kat. . . . . Lit. . . . Fol. . . . Nr. . . .

Verpflichtungs-Bestimmungen für die Invaliden.

1) Der Invalide ist verpflichtet, Ende Juni und Ende November jeden Jahres von der Ortsobrigkeit, in größeren Orten von den Polizeibeamten, in deren Bezirk er wohnt, die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Ohne dies erfolgt keine weitere Zahlung.

2) Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert der Invalide dasselbe dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. In einem solchen Falle hat er übrigens der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.

3) Jeder Invalide, der im Civildienst (§ 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch der Behörde, von welcher er berufen worden, sofort abzuliefern. Pensionsüberhebungen werden durch Einbehalten der fälligen Pension oder durch Abzüge von dem Diensteinkommen gedeckt.

4) Bei der Aufnahme in ein Invaliden-Institut, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflege-Anstalt (§ 102 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde zu übergeben.

5) Wenn der Invalide seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt und seine Pension aus einer näher gelegenen Kasse zu empfangen wünscht, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben, und um Uebertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältniß, sowie Civildienst-Einkommen des Inhabers.	Geldbetrag.
1.	Der invalide . . . . . ist seit dem . . ten . . . . . bei der unterzeichneten Behörde als Beamter in der Stelle eines . . . . . angestellt worden. Er bezieht an Gehalt (Remuneration, Diäten, Naturalien 2c.) in obiger Stelle jährlich . . . . . . Davon ab Dienstbedürfnisse . . . . . vacat . . . . . . bleiben jährlich . . Obigen Betrag erhält derselbe vom . . ten . . . . . ab. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	
2.	Der invalide . . . . . hat, ohne daß in seiner dienstlichen Stellung eine Aenderung eingetreten ist, vom . . ten . . . . . ab an Gehalt (Remuneration, Diäten 2c.) jährlich . . . . . zu beziehen. Davon ab Dienstbedürfnisse . . . . . vacat . . . . . . bleiben jährlich . . Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	
3.	Der invalide . . . . . ist am . . ten . . . . . aus der Stelle als . . . . . entlassen, und tritt in die Kategorie der Militäranwärter zurück. Das Civil-Diensteinkommen hat derselbe bis ult. . . . . empfangen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	

Nr.	Regulirung des Bezuges der Invalidenkompetenzen nach nebenstehenden Angaben.	Geldbetrag.
Ad 1.	Nach nebenstehenden Angaben hat der invalide . . . . . . seine Pensions- und Zulagekompetenzen bis ult. Vom 1sten . . . . . ab erhält er: a. aus seiner Pension und Dienstzulage zur Erreichung des Doppelbetrages derselben (zur Erreichung des gesetzlichen Minimaleinkommens) einen Zuschuß von monatlich . . . . . . b. die Kriegs- (Verwundungs-) Zulage mit monatlich . . . . . . c. die Verstümmelungs-Zulage mit monatlich . . . . . . Summa monatlich Die . . . . Kasse zu . . . . . ist heute mit Zahlungsordre versehen. Ort, Datum, Unterschrift. Vorstehende Regulirungs-Verfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden. . . . . . den . . ten . . . . . . Unterschrift des Empfängers.	
Ad 2.	Nach nebenstehenden Angaben hat der invalide . . . . . . vom 1ten . . . . . ab folgende Invalidenkompetenzen zu empfangen: a. die Kriegs- (Verwundungs-) Zulage mit monatlich . . . . . . b. die Verstümmelungs-Zulage mit monatlich . . . . . . Summa monatlich Die . . . . Kasse zu . . . . . ist heute mit Zahlungsordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift. Vorstehende Regulirungs-Verfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden. . . . . . den . . ten . . . . . . Unterschrift.	
Ad 3.	Nach nebenstehender Angabe hat der invalide . . . . . . vom 1ten . . . . . ab wiederum seine Invaliden-Pensions- und Zulage-Kompetenzen unverkürzt zu erhalten. Die . . . . Kasse zu . . . . . ist heute mit Ordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	

Nr. . . . . der Zahlungs-Designation pro . . . . . Bei der Zahlung pro Dezember jeden Jahres wird dieses Blatt als Belag durch die Kasse abgeschnitten.

Nr. . . **Zahlungs-Designation** pro . . . . . .

invalider . . . . . .
. . . . . **Kasse** zu . . . . . .

. . . . . den . . ten Juni
Vor dem . . . . . erscheint heute
der von Person bekannte / gehörig rekognoszirte invalide . . . . . .
. . . . . .
und erklärte:

Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen beziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Kompetenzen kein weiteres Einkommen.

nur das in dem Quittungsbuch aufgeführte Einkommen.

Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

Unterschrift des Invaliden.

Firma, Unterschrift der Behörde resp. des Beamten.

. . . . . den . . ten November . . .
Vor dem . . . . . erscheint heute
der von Person bekannte / gehörig rekognoszirte invalde . . . . . .
. . . . . .
und erklärte:

Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen beziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Kompetenzen kein weiteres Einkommen.

nur das in dem Quittungsbuche aufgeführte Einkommen.

Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

Unterschrift.

Firma, Unterschrift der Behörde resp. des Beamten.

Bemerkung. In den noch vorhandenen Quittungsbüchern älterer Art sind die daselbst gedruckten Bescheinigungen von den betreffenden Behörden resp. Beamten dem Inhalte der vorstehenden Erklärung entsprechend abzuändern.

Monat.	Geld-Betrag.	Unterschriften des Kassen-Beamten.
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
October		
November		
Dezember		

„Vorstehenden Erlaß des Herrn Reichs-Kanzlers vom 22. Februar 1875 bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Schemata zur entsprechenden Ergänzung derjenigen Invaliden-Pensions-Quittungsbücher, welche sich bereits in den Händen der Invaliden befinden (cfr. oben II. C. 6) von uns werden verschrieben und nach Eingang an die Kreiskassen zu dem beregten Zwecke werden übersandt werden.

Vorerst ersuchen wir die betreffenden Behörden, welche zur Anstellung von Invaliden verpflichtet sind, in vorkommenden Fällen der Anstellung, Beschäftigung oder Entlassung von Invaliden, so wie bei Veränderungen im Civileinkommen bereits angestellter oder beschäftigter Invaliden, die sich entweder noch im vollen, oder nur im theilweisen Genusse ihrer Invalidenpension befinden, die unter der Nr. 1, 2, 3 der Schemata über Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnisse, sowie über Civildienst-Einkommen der Invaliden vorgeschriebenen Atteste nach Form und Inhalt vollständig ausfertigen, in die Quittungsbücher mit dem nöthigen Papier einheften lassen und letztere uns dann übersenden zu wollen.

Breslau, den 27. April 1875.

Königliche Regierung."

Nr. 351. Breslau, den 29. September 1875.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Standesbeamten des dortigen Kreises gefälligst auf den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August cr. (Ges.-S. S. 570),
betreffend die Beurkundung der an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeugen der Marine vorkommenden Todesfälle solcher Militär-Personen, welche dem Preußischen Staatsverbande angehören und vor ihrer Einschiffung ihren letzten Wohnsitz im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März 1874 gehabt haben,
mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß der Chef der Kaiserlichen Admiralität die beiden Kaiserlichen Kommandos der Marine-Stationen der Ostsee und der Nordsee wegen Uebersendung der Sterbe-Urkunden an die betreffenden Standesbeamten mit der erforderlichen Weisung versehen hat.

In Vertretung.
Freiherr v. Zedlitz.

Oels, den 7. Oktober 1875.

Vorstehenden Oberpräsidial-Erlaß bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Herren Standesbeamten des Kreises.

Nr. 352. Oels, den 13. Oktober 1875.

Das Gesetz vom 3. Juli cr. über die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren (G.-S. S. 375), durch welches die das Verfahren vor den Kreisausschüssen betreffenden §§ 141 bis 163 der Kreisordnung vom 1. October cr. ab aufgehoben worden sind, bestimmt im § 50 Folgendes:

„Die Entscheidung kann vom Kreisausschusse ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, **wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben**,

und verordnet im § 76 unter Nr. 2:

„daß die ohne mündliche Verhandlung erfolgte Entscheidung des Kreisausschusses **kostenfrei** zu erlassen sei.

Da diese Bestimmungen in ihrer Anwendung den Partheien **nicht nur Kosten, sondern auch Zeitversäumniß** ersparen, so hebe ich sie aus dem neuen Gesetze hiermit ausdrücklich hervor und beauftrage die Herren Gemeindevorsteher, dieselben in den Gemeindegeboten mit dem Bemerken bekannt zu machen, wie es sich darnach empfehle, daß bei Einreichung von Klagen und Beschwerden an den Kreisausschuß der Kläger zugleich erkläre, ob er etwa auf die mündliche Verhandlung der Sache **verzichte**, damit eventuell die Gegenparthei veranlaßt werden könne, bei ihrer Gegenerklärung in der Hauptsache sich auch darüber zu erklären, ob sie auf die mündliche **Verzicht leiste**. — In Ermangelung einer entgegengesetzten Erklärung Seitens des Klägers muß angenommen werden, daß er auf die mündliche Verhandlung der Sache **nicht verzichten wolle**.

Nr. 353. Oels, den 12. Oktober 1875.

Die Kreiskommunalbeiträge pro 1875 betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 26. Mai cr. (Kreisblatt Nr. 22) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kreis-Ausschuß beschlossen hat, das **dritte Drittel** der in der bezeichneten Kreisblatt-Nummer ausgeschriebenen Kreiskommunalkassenbeiträge pro 1875 im Monat Dezember cr. zur Einziehung zu bringen.

Die Ortssteuererheber werden daher veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß der fällige Beitrag rechtzeitig eingezogen und mit den Steuern pro Dezember cr. zur Kreiskommunalkasse abgeführt werde.

Namens des Kreis-Ausschusses:
Der Königliche Landrath.
v. Rosenberg.

Nr. 354. Berlin, den 21. Juni 1875.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (Ges.-S. S. 304) und vom 18. Juni 1875 (Ges.-S. S. 231), sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1875 (Ges.-S. S. 232) wird hierdurch das gesammte Staatspapiergeld der preußischen Monarchie zur Einlösung aufgerufen.

Von dieser Anordnung werden betroffen:

1) die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835;
2) die Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848, 19. Mai 1866 und 2. Januar 1868;
3) die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (Ges.-S. S. 169) der unverzinslichen Staatsschuld hinzugetretenen Kurhessischen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landeskreditkasse daselbst;
4) die Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15 Dezember 1856 und 13. Februar 1861.

Die vorstehend unter Nummer 1, 2 und 3 aufgeführten Papier-Geldzeichen werden nur noch bis zum 31. Dezember 1875 zur Einlösung angenommen; nach Ablauf dieser Frist werden sie ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat bezw. an die Landesbank zu Wiesbaden erlöschen.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem die vorstehend zu 4 bezeichneten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren, bleibt einstweilen vorbehalten.

Die Einlösung erfolgt:

a. in Berlin

bei 1) der General-Staatskasse,
2) der Controle der Staatspapiere,
3) der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der direkten Steuern,
4) dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5) dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und
6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militär- und Bau-Commission stehenden Kasse;

Nebst 2 Beilagen.

b. in den Provinzen

bei 1) den Regierungs-Hauptkassen,
2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover;
3) der Landeskasse in Sigmaringen,
4) den Kreiskassen,
5) den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7) den Forstkassen,
8) den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
9) den Nebenzoll- und den Steuerämtern,

von den zu b, 4—9 aufgeführten Kassen jedoch nur, soweit deren jeweiliger Kassenvorrath ausreicht.

Auch werden die erwähnten Geldzeichen bis zum Erlöschen ihrer Gültigkeit von den Königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Oels, den 19. August 1875.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Die Ortsbehörden wollen für deren weitere Publikation Sorge tragen.

Nr. 355. Berlin, den 1. October 1875.

Bekanntmachung,

betreffend die Außerkourssetzung der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen. Vom 21. September 1875.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Vom 1. October 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1) folgende Silbermünzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, nämlich:

lübeck. Speciesthlr. (60 Schillinge) (sog. Johannisthlr.),
Dreimarkstücke (48 Schillinge) lübeckischen Gepräges,

12-Schillingstücke			lübeckischen, hamburgischen oder mecklenburgischen, auch rostocker oder wismarer Gepräges;
2	„		
1	„	(sog. schweren Schillinge)	
1/2	„	(Sechslinge)	
1/4	„	(Dreilinge)	

2) die im Zwölfthaler- und die im Vierzehnthalerfuß ausgeprägten silbernen 1-Schillingstücke (sog. leichten Schillinge) mecklenburgischen Gepräges, die im Zwölfthalerfuß ausgeprägten silbernen halben Schillinge (Sechslinge) und Viertelschillinge (Dreilinge) mecklenburgischen Gepräges und die auf Grund der Zwölftheilung des Schillings in Kupfer geprägten Drei-, Zwei-, Eineinhalb- und Einpfennigstücke mecklenburgischen, rostocker und wismarer Gepräges;

3) nachstehende im Vierzehnthalerfuß ausgeprägte Silbermünzen kurbrandenburgischen und preußischen Gepräges: die bis zum Jahre 1810 geprägten 2/3-Thaler- oder 16-gute Groschen-Stücke, die bis zum Jahre 1768 geprägten 1/2- und 1/4-Thalerstücke, die bis zum Jahre 1785 geprägten 1/5-Thalerstücke (sog. Tymphe oder preußische Achtzehnkreuzerstücke), die mit den Jahreszahlen 1758, 1759, 1763 geprägten reducirten 1/3- und 1/6-Thalerstücke;

4) die für die ehemals polnischen Landestheile der preußischen Monarchie geprägten Drei- und Ein-Kupfergroschen (1/60- und 1/180-Thaler) preußischen Gepräges;

5) die im Sechszehnthalerfuß geprägten 1/1-Reichsthaler und 2/3-Reichsthaler Markgräflich ansbacher und bayreuther Gepräges.

Es ist daher vom 1. October 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Vom 1. November 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

die Zweimarkstücke (32 Schillinge), die Einmarkstücke (16 Schillinge), die 8-Schillingstücke, die 4-Schillingstücke,	lübeckischen, hamburgischen oder mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 3.

Die im Umlaufe befindlichen, in den §§ 1 und 2 bezeichneten Münzen werden in den Monaten October, November und Dezember 1875 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im § 4 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt.

Nach dem 31. Dezember 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 4.

Die Einlösung der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Zu § 1 Nr. 1 und § 2.

die lübeckischen Speciesthlr.	zu	4 M.	50 Pf.	Reichmünze
die Dreimarkstücke . .	zu	3 „	60 „	„
die Zweimarkstücke . .	zu	2 „	40 „	„
die Einmarkstücke . . .	zu	1 „	20 „	„
die 12-Schillingstücke .	zu	— „	90 „	„
die 8 „ .	zu	— „	60 „	„
die 4 „ .	zu	— „	30 „	„
die 2 „ .	zu	— „	15 „	„

die 1-Schillinge (sogenannten schweren Schillinge) zu — M. 7 1/2 Pf. Reichmünze
die 1/2 Schillinge (Sechslinge) zu — „ 3 3/4 „ „
die 1/4-Schillinge (Dreilinge) zu — „ 1 7/8 „ „

Zu § 1 Nr. 2.

Die mecklenburgischen sog. leichten Schillinge zu 6 1/4 Pf. Reichsmünze, die Theilstücke derselben, nämlich: die mecklenburgischen halben Schillinge (Sechslinge), die mecklenburgischen Viertelschillinge (Dreilinge), die mecklenburgischen Zweipfennigstücke (1/6-Schillinge) die mecklenburgischen Eineinhalbpfennigstücke (1/8-Schillinge), die mecklenburgischen Einpfennigstücke (1/12-Schillinge) nach Verhältniß, der Schilling zu 6 1/4 Pfennig Reichsmünze gerechnet.

Zu § 1 Nr. 3.

die 2/3-Thalerstücke . .	zu 2 M. — Pf.	Reichsmünze
die 1/2 „ . .	zu 1 „ 50 „	„
die 1/4 „ . .	zu — „ 75 „	„
die 1/5 „ . .	zu — „ 60 „	„
die reducirt. 1/3-Thlrstücke.	zu — „ 60 „	„
die „ 1/6 „	zu — „ 30 „	„

Zu § 1 Nr. 4.

die Drei-Kupfergroschen	zu — „ 5 „	„
die Ein-Kupfergroschen	zu — „ 1 2/3 „	„

Zu § 1 Nr. 5.

die ansbacher und bayreuther 1/1 Thlr. zu 2 4/7 Mark Reichsmünze, die ansbacher und bayreuther 2/3 Thlr. zu 1 6/7 Mark Reichsmünze.

§ 5.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch, § 3., findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 21. September 1875.

Der Reichskanzler.
J. V. gez. **Delbrück.**

Zur Ausführung der vorstehenden, in dem Reichsgesetzblatt für 1875 Seite 304—306 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten October, November und Dezember 1875 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthsverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pf. Reichsmünze, oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt werden.

a. in Berlin:

bei der General-Staats-Kasse, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, bei der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern, bei dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände, bei dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und bei der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse.

b. in den Provinzen:

bei den Regierungs-Haupt-Kassen, bei den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover, bei der Landeskasse in Sigmaringen, bei den Kreiskassen, bei den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, bei den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen, bei den Forstkassen, bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie bei den Neben-Zoll- und Steuerämtern.

Der Finanz-Minister.
gez. **Camphausen.**

Der Königliche Landrath.
v. Rosenberg.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Breslau, den 7. October 1875.

Bekanntmachung.

Nachdem **das Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungs-Sachen** vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 395) am 1. October d. J. in Kraft getreten, machen wir die Betheiligten darauf aufmerksam, daß sich durch dieses Gesetz das Liquidationswesen in Auseinandersetzungs-Sachen vollständig geändert hat. Indem wir bezüglich der einzelnen Bestimmungen auf das Gesetz selbst verweisen, soll hier nur das Wesentlichste hervorgehoben werden.

Die Partheien haben nach dem gedachten Gesetz, anstatt der bisherigen Auseinandersetzungskosten nur **Pauschsätze** zu entrichten, welche nach **der Höhe des Objects**, und nur, wenn dieses nicht zu ermitteln, unter Berücksichtigung der wirklich erwachsenen Kosten, bemessen werden.

Die Pauschsätze betragen:

1) **Bei Reallasten-Ablösungen** für je 1 Mark des Jahreswerthes:
   a. vom Werthsbetrage bis 150 Mark einschließlich . . . . . 0,50 Mark,
   b. vom Mehrbetrage bis 1500 Mark einschließlich . . . . . 0,35 „
   c. von dem weiteren Mehrbetrage 0,20 „
2) **Bei Aufhebung von Dienstbarkeiten:**
   a. von dem Werthsbetrage bis 150 Mark einschließlich . . . . 1,50 Mark,
   b. von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschließlich . . . . 1,25 „
   c. von dem weiteren Mehrbetrage 1 „
   sofern jedoch die Aufhebung durch **Land**-Abfindung erfolgt:
   a. von dem Werthsbetrage bis 150 Mark einschließlich . . . . 2 Mark,
   b. von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschließlich . . . . 1,75 „
   c. von dem weiteren Mehrbetrage 1,50 „
   von je 1 Mark des festgestellten Jahreswerthes der zur Aufhebung kommenden Berechtigungen und Gegenleistungen.
3) **Bei Grundstücks-Zusammenlegungen (Special-Separationen)**, sowie bei **Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke**, ein-

schließlich der damit verbundenen Ablösung von Servituten

für jedes Hectar der der Umlegung oder Theilung unterworfenen Fläche . . . . . 12 Mark.

Diese Pauschsätze bilden die Regel. Liegen aber Umstände vor, welche eine Aenderung geboten erscheinen lassen, z. B. wenn es sich um Grundstücke von außergewöhnlich hohem oder außergewöhnlich niedrigem Werth oder Ertrag handelt, oder wenn eine Auseinandersetzung ungewöhnlich wenig, oder aus in der Sache liegenden Gründen ungewöhnlich viel Arbeit erfordert hat — so kann die Auseinandersetzungs-Behörde die obengedachten Pauschsätze bei **Reallasten-** und **Servitut-Ablösungen** auf den anderthalbfachen Betrag erhöhen oder bis auf den vierten Theil ermäßigen, dagegen bei **Separationen** und **Theilungen gemeinschaftlicher Grundstücke** pro Hectar bis auf 27 Mark erhöhen oder bis auf 3 Mark ermäßigen.

Neben diesen Pauschsätzen haben die Partheien nur bei angestellten **Prozessen** noch besondere Prozeßkosten-Pauschsätze nach den näheren Bestimmungen des § 4 des Gesetzes, und zwar in ähnlicher Weise wie bei den Gerichten, jedoch in erheblich geringeren Beträgen zu entrichten. Alle sonst im Auseinandersetzungs-Verfahren regelmäßig vorkommenden Arbeiten werden durch die vorgedachten Pauschsätze abgegolten. Commissarien, Protokollführer, Feldmesser und sonstige Sachverständige werden vom Staate remunerirt, welcher auch alle Auslagen an Copialien, Boten-Gebühren 2c. bezahlt. Es ist für die Partheien bezüglich der Kosten daher vollständig gleichgültig, ob viel oder wenig Termine abgehalten werden, ob der Comissarius, der Feldmesser 2c. viel oder wenig Arbeit auf die Sache zu verwenden haben, ob dieselben aus weiter Entfernung zureisen oder aus nächster Nähe. Auch die Verpflichtung der Interessenten, den Commissarien, Protokollführern, Feldmessern, Schiedsrichtern und anderen Sachverständigen freie Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung zu gewähren, ist vom 1. October cr. ab weggefallen.

Die Pauschsätze werden zwar erst nach Beendigung der Sache definitiv festgesetzt, aber es wird deren Betrag schon bei Einleitung der Sache arbitrirt und es werden von diesem Zeitpunkte ab bestimmte Terminal-Vorschuß-Zahlungen auf die Pauschquanten regelmäßig erhoben, damit den Partheien die Zahlung erleichtert und sie nicht durch unerwartete Einforderung von Kosten überrascht werden.

Auf die bereits anhängigen Auseinandersetzungen findet das neue Kosten-Gesetz Anwendung und zwar in der Weise, daß die bis zum letzten September 1875 erwachsenen Regulirungskosten nach den bisherigen Bestimmungen eingezogen werden, für die vom 1. October 1875 ab geleisteten Regulirungs-Arbeiten aber ebenfalls nur ein Pauschquantum entrichtet wird, welches einen aliquoten Theil des ganzen Pauschquantums bildet, der nach Verhältniß der unter die Herrschaft des neuen Gesetzes fallenden Arbeiten zu bemessen ist. Wenn also beispielsweise nach dem neuen Gesetz für die ganze Auseinandersetzung ein Regulirungskosten-Pauschquantum von 1000 Mark zu zahlen gewesen wäre, die Auseinandersetzung am 1. October 1875 aber bereits zur Hälfte durchgeführt war, so wird für alle noch zu leistenden Arbeiten, ohne Rücksicht auf die dafür wirklich entstehenden Regulirungskosten nur noch ein Pauschquantum von 500 Mark von den Partheien eingezogen, welches ebenso, wie oben schon angegeben, in mäßigen, regelmäßigen Terminal-Zahlungen zu entrichten ist. Nur ausnahmsweise soll für den am 1. October 1875 noch nicht erledigten Theil der Auseinandersetzung das Pauschquantum, unter Berücksichtigung der wirklich entstandenen Kosten, bestimmt werden.

Die Vortheile, welche das neue Gesetz den Interessenten bietet, liegen auf der Hand, namentlich wird durch dasselbe den schwer empfundenen Uebelständen, daß die Auseinandersetzungskosten mit dem Object in keinem angemessenen Verhältniß stehen, daß diese Kosten durch eine weniger geschickte Behandlung oder Verzögerung der Sache, durch Wechsel der Commissarien und Feldmesser 2c. ohne Schuld der Interessenten nicht selten erheblich vermehrt werden, vollständig begegnet; es verliert der leicht begreifliche, wenn gleich meist unbegründete Verdacht der Partheien, daß Termine und Arbeiten ohne Noth gehäuft würden, jeden Boden, und es wird durch die fixirte, von den Pauschsätzen der Partheien völlig unabhängige Stellung der ausführenden Beamten, das zu einem gedeihlichen Wirken unumgänglich erforderliche Vertrauen zu denselben immer mehr gefördert werden.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Trebnitz, den 9. October 1875.

Bekanntmachung.

Dem Freigärtner Berndt in Ramischau sind am 7. d Mts. aus seiner Wohnung mittelst Einbruchs folgende Sachen gestohlen worden:

1) ein schwarzer Paletot, 2) ein schwarzer Tuchrock, 3) ein Paar schwarze Bukskinghosen, 4) zwei Shawltücher, 5) zwei Umschlagetücher, 6) ungefähr 40 Ellen Leinwand, 7) einige Hemden, 8) ein gelbes Tischtuch, 9) 27 bis 28 Thaler baares Geld.

Der That verdächtig ist der Schuhmachergeselle Krause aus Buschewitz, der sich bettelnd umhertreiben soll.

Es wird um Herbeischaffung der gestohlenen Sachen und Festnahme des Diebes ersucht.

Der Königliche Staats-Anwalt.

---

2. Beilage zu Nr. 42 des Oels'er Kreisblattes.

Die Reise des Deutschen Kaisers nach Italien.

In den nächsten Tagen gedenkt Kaiser Wilhelm über die Alpen zu gehen, um in der alten Hauptstadt der Lombardei als Gast des Königs Viktor Emanuel und des italienischen Volkes zu verweilen.

Seit langer Zeit schon hatte es dem Kaiser am Herzen gelegen, den Besuch, welchen ihm der König von Italien vor zwei Jahren unter bedeutungsvollen Umständen gemacht hatte, zu erwidern, und ungern hatte er sich den gebieterischen Rücksichten gefügt, welche ihm die Ausführung seiner Absicht untersagt hatten.

Wenn den Kaiser nicht schon sein persönlicher dringender Wunsch fort und fort jene Absicht hätte festhalten lassen, so würden die sympathischen Gefühle, mit welchen das italienische Volk dem Besuche des Kaisers entgegensah, ihn immer wieder zur Erwägung des alten Plans bewogen haben. Je mehr endlich die Verzögerung des Kaiserlichen Besuches hier und da zu unrichtigen politischen Deutungen benutzt wurde, desto entschiedener mußte der Kaiser wünschen, mit der That bekunden zu können, welch hohen Werth er persönlich und zugleich Namens des deutschen Volkes auf die freundschaftlichen Beziehungen zu dem Könige von Italien und seinem Volke legt.

Der Besuch des Königs Victor Emanuel in Berlin im Jahre 1873 hatte Zeugniß dafür abgelegt, daß die europäische Friedenspolitik, zu welcher ein Jahr zuvor von den drei Kaisern der feste Grund gelegt worden war, auch in Italien volles Vertrauen und willigen Anschluß fand.

Der jetzige Besuch des Deutschen Kaisers in Mailand, dessen Bedeutung im Sinne des Monarchen auch durch die Theilnahme des Reichskanzlers Fürsten Bismarck und des Feldmarschalls Grafen Moltke bezeichnet werden soll, darf als eine erneute Bestätigung der politischen Uebereinstimmung und Einigung gelten, welche die großen Staaten Europas zur Wahrung und Befestigung des Friedens verbindet. Wenn diese gemeinsame Politik gerade in den letzten Wochen ihre Kraft durch die Beseitigung drohender Gefahren auf einem der schwierigsten Gebiete der internationalen Politik bewährt hat, so muß um so freudiger jeder politische Vorgang begrüßt werden, in welchem eine weitere Entwickelung und Befestigung jenes großen Friedensbundes zu erkennen ist.

In diesem Sinne hat die Zusammenkunft des Deutschen Kaisers mit dem Könige von Italien unzweifelhaft eine hohe politische Bedeutung, deren sich auch die beiden Völker, die sich in Mailand durch ihre Fürsten die Hände reichen, vollauf bewußt sind.

Das deutsche Volk geleitet seinen ehrwürdigen und so herzlich verehrten Fürsten mit den innigsten Wünschen und mit der Zuversicht, daß der erste deutsche Kaiser, welcher nur mit Gedanken aufrichtiger Freundschaft für Italien über die Alpen geht, in den Eindrücken und Erfahrungen seines dortigen Aufenthalts neue und erhöhete Bürgschaften für das gemeinschaftliche Streben beider Völker in Bezug auf die höchsten Ziele der politischen und geistigen Entwickelung finden werde.

Der Fürstbischof von Breslau Dr. Förster

ist durch Spruch des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten zur Entfernung aus seinem bischöflichen Amte verurtheilt worden.

Die Anklage gegen den Fürstbischof gründet sich auf das Verhalten desselben vor und nach dem Erlasse der Maigesetze. Schon im Januar 1873 kündigt er in zwei Denkschriften an das Staats-Ministerium den Widerstand gegen die in Aussicht stehenden Gesetze an; in einem Hirtenbriefe und in einem weiteren Sendschreiben fordert er seine Diözesanen zum Ungehorsam gegen die Gesetze auf. Nach dem Erlasse der Maigesetze lehnt er dem Oberpräsidenten von Schlesien gegenüber durch ein ausdrückliches Schreiben die Mitwirkung zur Ausführung ab und bethätigte seinen Widerstand sowohl in der Weigerung zur Auflösung der Demeritenanstalt, als auch in der widerrechtlichen Anstellung von Geistlichen und in der Weigerung bezüglich der Wiederbesetzung gesetzlich erledigter Pfarrstellen

Schließlich erwähnt die Anklage der Veröffentlichung der päpstlichen Encyklica vom 5. Mai d. J. in dem amtlichen Verordnungsblatte des Fürstbischofs als eines besonders schweren Vergehens gegen die Staatsgesetze, und fügt hinzu, daß der Angeklagte in zwei Fällen auch der päpstlichen Weisung thatsächlich Folge zu geben versucht habe.

Der Fürstbischof war vor dem Gerichtshofe nicht erschienen, hatte jedoch unterm 30. September d. J. eine Vertheidigungsschrift eingereicht, in welcher er schließlich darauf hinwies, daß er sich, soweit es ihm das Gewissen gestattet, den neueren Kirchengesetzen gefügt habe, wie sein Verhalten gegenüber dem Schulaufsichtsgesetz, dem Civilehegesetz und dem Gesetze über die kirchliche Vermögens-Verwaltung bekunde.

Der Staatsanwalt führte zur Beurtheilung des Verhaltens des Fürstbischofs noch Folgendes an:

„Durch die deutsche Botschaft in Wien ist ermittelt, daß der Angeschuldigte in Oesterreich gehorcht, während er hier nicht Gehorsam leisten will. Zwar sagt er, in Oesterreich bestehe ein Konkordat, bei dessen Zustandekommen die Kirche mit thätig gewesen sei; allein dieser Einwand ist hinfällig. In Oesterreich bestehen gerade so staatliche Gesetze wie bei uns, und diese staatlichen Gesetze Oesterreichs respektirt er. Ist es nicht mehr wie ein Räthsel, wie der Fürstbischof dort so und in Preußen anders handeln kann? Durch sein Verhalten sind 93 gerichtliche Straferkenntnisse und 28 Ausweisungen nöthig geworden. Hätte der Herr Angeschuldigte seine Pflicht gethan, so wären nicht 28 Geistliche angeklagt und mit Ausweisung bedroht worden. Seit dem October 1873 warten 10 Gemeinden auf Pfarrer und 28 Geistliche sind verwiesen. Er, der Fürstbischof, weicht vorsichtig allen Gefahren aus!

Nach dem Allen hat der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheitrn erkannt, daß der Fall des § 24 des Gesetzes über die kirchliche Disziplinargewalt vorliege, nach welchem die Entlassung aus dem Amte gegen Kirchendiener auszusprechen ist, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint.

[Zu den Provinziallandtags-Wahlen.] Schon bei der Berathung der Provinzialordnung in den beiden Häusern des Landtages ist von mehreren Seiten die Besorgniß ausgesprochen worden, daß das städtische Element auf den neuen Provinziallandtagen keine ausreichende Vertretung finden möchte, indem die ländlichen Grundbesitzer, welche fast in allen Landkreisen die Stimmenmehrheit auf den Kreistagen besäßen, es vorziehen würden, Abgeordnete aus ihrer Mitte in den Provinziallandtag zu entsenden.

Die Staatsregierung glaubte in Uebereinstimmung mit der Mehrheit beider Häuser der Besorgniß wegen Ausschließung der städtischen Elemente von den Wahlen auf den Kreistagen nicht Raum geben, vielmehr die Erwartung festhalten zu dürfen, daß die Städte, wo sie irgend eine Bedeutung und wirklich städtischen Charakter haben, auch in den Kreistagen Ansehen genug haben werden, um bei den Wahlen zu den Provinziallandtagen zur Geltung zu gelangen. Man war namentlich überzeugt, daß überall, wo sich besonders einsichtige und geschäftskundige Vertreter der Städte auf den Kreistagen befinden, denselben auch die entsprechende Berücksichtigung bei den Wahlen zum Provinzial-Landtage nicht fehlen werde, da es das gemeinsame Interesse aller Betheiligten ist, dem Provinzial-Landtage möglichst tüchtige Kräfte zur Berathung und Verwaltung der provinziellen Angelegenheiten zuzuführen.

Neuerdings sind nun, besonders aus der Provinz Schlesien, jene Besorgnisse auf's Neue und mit anscheinend thatsächlicher Begründung verbreitet worden, indem gerüchtweise verlautete, daß in einzelnen Kreisen sich die großen und kleinen ländlichen Grundbesitzer auf den Kreistagen ausdrücklich verbündet hätten, um die Städter bei den Wahlen zum Provinzial-Landtage auszuschließen.

Diese Gerüchte haben eine nähere Bestätigung bisher zwar nicht gefunden, und es ist wohl anzunehmen, daß denselben großentheils reine allzu besorgliche Beurtheilung der Stimmungen und Absichten in den überwiegend ländlichen Kreisen zu Grunde liegen mag. Immerhin aber erscheint es nicht überflüssig, Angesichts der jetzt stattfindenden Wahlen entschieden darauf hinzuweisen, wie es im Interesse einer gedeihlichen Entwickelung der neuen provinziellen Institutionen liegt, daß das anregende städtische Element auf den Provinzial-Landtagen eine seiner sozialen und wirthschaftlichen Stellung entsprechende Vertretung erhalte, wie es dagegen in hohem Maaße zu bedauern wäre, wenn durch eine absichtliche Zurückdrängung desselben von vorn herein Keime des Zwiespalts und ständischer Eifersucht in die neue provinzielle Vertretung hineingetragen würden.

Unser Kaiser gedenkt die Reise nach Italien am Sonnabend, 16., Abends 9 Uhr, von Baden-Baden aus anzutreten und über Karlsruhe, Stuttgart (Nachts 12 Uhr), Ulm, Augsburg (Sonntag früh 4 Uhr), München (½6 Uhr), Rosenheim, Kufstein nach Innsbruck (9¾ Uhr) zu gehen, woselbst ein zweistündiger Aufenthalt Behufs einiger Besichtigungen und der Anschluß eines Theils des Allerhöchsten Gefolges stattfindet. Um 11¾ Uhr erfolgt die Abreise über den Brenner nach Botzen (4¾ Uhr) und Trient (6 Uhr), wo das Diner und Nachtquartier genommen wird. Am Montag (18.) früh um ½9 Uhr will Se. Majestät von Trient aufbrechen und über Verona (11 Uhr) nach Bergamo (2 Uhr) gehen, wo Behufs des Frühstücks und der Toilette ein Aufenthalt von einer Stunde stattfinden soll. Die Weiterfahrt von Bergamo erfolgt um 3¼ Uhr, die Ankunft in Mailand um 4 Uhr 20 Minuten.

Die Abreise aus Italien wird voraussichtlich am Sonnabend, 23., die Rückkehr nach Berlin am Montag, 25., erfolgen.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am 21. Sonntage nach Trinitatis predigen zu Oels:

In der Schloß- und Pfarrkirche:

*) Frühpredigt, ½7 Uhr: Herr Propst Thielmann.

*) Amtspredigt, 9 Uhr: Herr Diaconus Krebs.

*) Nachmittagspredigt: Herr Superint. Ueberschär.

Früh ½9 Uhr Beichte: Herr Diaconus Krebs.

In der Propstkirche.

Mittags 12 Uhr: Herr Propst Thielmann.

Wochenpredigt:

Donnerstag, den 21. Oktober, Vormittags 8½ Uhr: Herr Propst Thielmann.

Amtswoche: Herr Diaconus Krebs.

*) Collecte für das Blinden-Institut in Breslau.

Bei Auflösung der hiesigen **Stammschäferei** gelangen 40 Stück 1½- und 2½jährige Böcke zum Preise von 40—100 Rmrk. pro Stück zum sofortigen Verkauf.

Kritschen, im October 1875.

Die Oekonomie-Administration.

Roemer.

Loose der Lotterie zum Besten des Ernst-Moritz Arndt-Denkmals auf Rügen à 3 Mark bei **A. Grüneberger & Co.**

Bekanntmachung.

Die an der Oels-Medziborer Chaussee belegenen vier Hebestellen, zu **Zucklau** mit einer 1½meiligen, **Kieferkretscham** mit einer 1meiligen, **Charlottenfeld** mit einer 1meiligen und **Honig** mit einer 1½meiligen Hebebefugniß, sollen, eine jede für sich, vom 2. Januar 1876 ab auf ein Jahr, im Wege der Submission anderweit verpachtet werden.

Die versiegelten Gebote sind unter der Aufschrift: „Offerte zur Pachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu N. N." bis zum **1. November a. c., Nachmittags 4 Uhr**, an die unterzeichnete Herzogliche Kammer einzureichen.

Die Pacht- und Submissions-Bedingungen können in der Kammer-Registratur hierselbst eingesehen werden.

Den Bewerbern ist nach vorheriger Einholung eines Erlaubnißscheines die Besichtigung der Pachtlocalitäten gestattet.

Oels, den 6. October 1875.

Herzoglich Braunschweig-Oels'sche Kammer.

„Down's farmers friend",

bewährtestes **Saatgetreide-Desinfectionsmittel** zum Schutze gegen den Brand im Getreide und gegen die Verheerungen der Erdwürmer, Schnecken 2c. 2c., empfiehlt **Leo Hausmann** in Breslau, General-Agentur.

Alleiniges Depot für **Kreis Oels** bei Herrn **Carl Philipp** jun in Oels, am Ringe.

Feinstes gedämpftes, sowie präparirtes Knochenmehl, als auch mehrere Sorten Superphosphate empfing und empfiehlt zu zeitgemäß billigsten Preisen

B. Daerr.

Mit Genehmig. Sr. Excell. des Hrn. Ministers:

Grosse Prämien-Collecte

zum Besten des isr. Provinzial-Waisenhauses für Ostpreussen zu Schippenbeil.

Ziehung Berlin, d. 15. Dec. 1875.

Humanitairster Zweck
Kleinste Looseanz. (60000)
Glänzendst. Gewinnplan
(4000 Treffer)
} im Vergl. zu allen andern laufenden Lotterien.

Die ersten 10 Hauptgewinne von 25,000 Mark auf Wunsch in baarem Gelde.

Loose à 3 Mark. Wiederverkäufern Rabatt.

Der General-Collecteur.

Max Meyer, Bank- u. Wechselgesch., **Berlin**, Friedrichstr. 204.

Ein Geldkasten,

von Eisenblech mit zwei Vorlegeschlössern und am Deckel mit 12 Schiebern, soll **Sonnabend, den 23. October c., Vormittags 10 Uhr,** in dem Königlichen Kreis-Steuer-Amt zu Oels meistbietend, jedoch nicht unter der Taxe, verkauft werden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Oels, den 14. October 1875.

Menzel,
Königlicher Kreis-Steuer-Einnehmer.

3000 Mark 10-Pfennigstücke und 800 Mark 5-Pfennigstücke in Beuteln à 100 Mark sind soeben angekommen und in der Königl. Kreis-Steuer-Kasse zu Oels zu haben.

Für Fleischbeschauer!

Trichinen-Mikroskope

neuester und vorzüglichster Construction mit allem Zubehör und in eleganten Holzkasten hat stets auf Lager und verschickt gegen Einsendung oder Nachnahme von 45 Reichsmark

L. Dahleke in Schweidnitz,
Haupt-Agentur für Versicherung gegen Trichinen-Schaden.

Klagen, Gesuche, Reclamationen, Beschwerden, überhaupt schriftliche Arbeiten aller Art, werden sachgemäß angefertigt **Georgenstr. Nr. 146, parterre.**

Einen Lehrling

sucht zum baldigen Antritt

Oels.

C. Liebeskind,
Tapisserie-, Posamentir-, Galanterie- und Spielwaaren-Geschäft.

Sonntag, den 17. October 1875, Nachmittags 4 Uhr:

Oeffentliche Sitzung

des allgem. landwirthschaftl. Vereins im Gasthofe **zum „goldenen Adler" in Oels.**

1) Geschäftliche Mittheilungen.
2) Anträge.
3) Vortrag des Culturtechnikers Herrn Walter: über Drainage und Wiesenbau, mit Demonstrationen an vorgelegten Plänen u. Karten.
4) Welche Mittel sind zu ergreifen, um dem Ueberhandnehmen der Kleeseide zu steuern, resp. welches sind die wirksamsten Mittel zu deren Vertilgung?
5) Die Herren Vereinsmitglieder, welche weitere Anbau-Versuche mit den im Vorjahre vom Verein bezogenen Kartoffeln gemacht haben, werden ersucht, über das diesjährige Resultat Mittheilung zu machen.
6) Fragekasten.

Der Vorstand.
Weiss. L. Arndt.

K. Pr. 152. Staats-Lotterie,

Hauptziehung vom 16. Oktober bis 2. November.

Hierzu sind einige **Antheilloose** disponibel:

	1/1	1/2	1/4	1/8	1/16	1/32	1/64
für Mk.	292	146	73	37½	18¾	10½	5¼

die gegen Vorschuss oder Einsendung des Betrages effectuire.

Max Meyer, Bank- u Wechsel-Geschäft.
Berlin, SW. Friedrichstr. 204.
Erst. u. ältest. Lott.-Gesch. Preuss. gegr. 1855.

1000 Raummeter

Kiefern Scheitholz I. und II. habe ich im Kraschener Dominial-Walde stehen und werde davon jetzt allwöchentlich **Montag** und **Donnerstag** Vormittag verkaufen. Anweisungen sind bei mir zu haben.

Bernstadt, den 7. October 1875.

J. A. Trautwein.

Einlegsohlen, Regenschirme, Gummischuhe
empfiehlt
Oels. C. Liebeskind.

Ein Stellmacher, ein Scheuervogt, resp. -Aufseher, mehrere verheirathete und unverheirathete **Knechte** finden zum 2. Januar 1876 bei hohem Lohn und Deputat noch Stellung auf dem

Dom. Ober-Poln.-Ellguth.

Fahrplan der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn (Breslau-Dzieditz)

gültig vom 15. October 1875 an bis auf Weiteres.

Station.		Perf.-Zug 8, Schnell Zug 2 u. Gem. Zug 18.		Schnell u. Perf. Zug 4		Gem. Zug 28, Schnell Zug 6 u. Gem. Zug 24.		Gem. Zug 26 u. 22		Gem. Zug 10 u. 16.		Gem. Zug 12.		Gem. Zug 14 u. 20.	
		V	m.	V	m.	N.	m.	N.	m.						
Schmiedefeld	Abf.	—	—	—	—	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—
Mochbern	„	6	28	—	—	5	17	2	40	—	—	—	—	—	—
Breslau Oderthorbahnhof	Ank.	6	38	—	—	5	27	2	50	N.	m.	N.	m.	—	—
Breslau Stadtbahnhof	Abf.	6	25	10	20	5	30	—	—	2	5	10	45	—	—
Breslau Oderthorbahnhof	„	6	40	10	35	5	45	—	—	2	21	11	2	—	—
Hundsfeld	„	6	49	10	47	5	57	—	—	2	46	11	23	—	—
Sibyllenort	„	6	58	10	58	6	7	—	—	3	6	11	42	—	—
Bohrau	„	7	7	11	8	6	16	—	—	3	25	12	—	—	—
Oels	Ank.	7	17	11	19	6	26	—	—	3	46	12	20	—	—
	Abf.	7	22	11	26	6	33	—	—	—	—	—	—	—	—
Groß-Zöllnig	„	—	—	11	41	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Bernstadt	„	7	40	11	50	6	56	—	—	—	—	—	—	—	—
Namslau	Ank.	7	55	12	6	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—
	Abf.	8	2	12	14	7	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Noldau	„	8	18	12	33	7	38	—	—	—	—	—	—	—	—
Konstadt	„	8	32	12	51	7	54	—	—	—	—	—	—	N.	m.
Kreuzburg	„	8	48	1	10	8	10	—	—	—	—	—	—	4	28
Kl.-Lassowitz	„	—	—	1	23	—	—	—	—	—	—	—	—	4	51
Sansenberg	„	9	5	1	34	8	28	—	—	—	—	—	—	5	14
Zembowitz	„	—	—	1	49	—	—	—	—	—	—	—	—	5	43
Mischline	„	9	25	2	—	8	50	—	—	—	—	—	—	6	4
Bossowska	Ank.	9	33	2	9	8	58	—	—	—	—	—	—	6	19
	Abf.	9	40	2	17	9	5	—	—	—	—	—	—	6	44
Zawadzki	„	9	54	2	34	9	21	—	—	—	—	—	—	7	15
Zandowitz	„	—	—	2	43	—	—	—	—	—	—	—	—	7	28
Keltsch	„	10	5	2	50	9	33	—	—	—	—	—	—	7	40
Tworog	Ank.	10	18	3	4	9	47	—	—	V.	m.	—	—	8	8
	Abf.	10	19	3	6	9	48	—	—	5	25	—	—	8	16
Friedrichshütte	„	10	31	3	19	10	—	—	—	5	53	—	—	8	41
Tarnowitz	Ank.	10	39	3	29	10	9	—	—	6	9	—	—	8	56
	Abf.	10	42	3	32	10	12	6	31	6	26	—	—	—	—
Naklo	„	—	—	3	40	—	—	6	46	6	42	—	—	—	—
Radzionkau	„	—	—	3	47	10	25	6	54	6	51	—	—	—	—
Scharley	„	—	—	3	55	—	—	7	8	7	6	—	—	—	—
Beuthen O/S.	Ank.	11	1	4	1	10	36	7	16	7	14	—	—	—	—
	Abf.	11	8	4	7	10	42	7	32	7	29	—	—	5	7
Chorzow	„	11	16	4	17	10	52	7	52	7	51	—	—	5	27
Laurahütte	„	11	25	4	28	11	4	8	17	8	13	—	—	5	51
Schoppinitz-Rosdzin	Ank.	11	34	4	37	11	13	8	33	8	29	—	—	6	7
		G	Z.	P.	Z.	G	Z.	N.	m.						
	Abf.	11	48	4	53	11	33	—	—	—	—	—	—	6	29
Emanuelssegen	„	12	15	5	14	12	2	—	—	—	—	—	—	6	56
Tichau	„	12	37	5	30	12	23	—	—	—	—	—	—	7	18
Kobier	„	12	55	5	44	12	39	—	—	—	—	—	—	7	36
Pleß	Ank.	1	12	6	1	1	N.	—	—	—	—	—	—	7	56
	Abf.	1	22	6	8	6	V.	—	—	—	—	—	—	8	2
Bad Goczalkowitz	„	1	34	6	18	6	14	—	—	—	—	—	—	8	14
Dzieditz	Ank.	1	41	6	25	6	23	—	—	—	—	—	—	8	21
		N.	m.	N.	m.	V.	m.								

Station.		Schnell Zug 1 u. Perf.-Zug 7.		Perf. und Schnell Zug 3 u. Gem Zug 23.		Gem. Zug 19, Schnell Zug 5 u. Perf. Zug 9.		Gem. Zug 11.		Gem. Zug 15. u. 13.		Gem. Zug 17.		Gem. Zug 21.	
				V	m.	N.	m.					V	m.	N.	m
Dzieditz	Abf.	—	—	7	35	2	35	—	—	—	—	10	10	7	30
Bad Goczalkowitz	„	—	—	7	42	2	42	—	—	—	—	10	18	7	38
Pleß	„	—	—	7	56	2	58	—	—	—	—	10	39	7	54
Kobier	„	—	—	8	12	3	17	—	—	—	—	11	7	8	16
Tichau	„	—	—	8	27	3	35	—	—	—	—	11	37	8	39
Emanuelssegen	„	—	—	8	43	3	58	—	—	—	—	12	11	9	5
Schoppinitz-Rosdzin	Ank.	V	m.	9	1	4	23	—	—	V	m.	12	38	9	29
				G	Z.	G	Z.								
	Abf.	4	35	9	13	4	52	—	—	5	35	1	3	9	44
Laurahütte	„	4	47	9	25	5	3	—	—	5	59	1	27	10	5
Chorzow	„	4	58	9	36	5	12	—	—	6	22	1	50	10	27
Beuthen O/S.	Ank.	5	7	9	43	5	19	—	—	6	34	2	2	10	39
	Abf.	5	15	9	50	5	25	—	—	6	50	2	17	—	—
Scharley	„	—	—	9	57	—	—	—	—	7	—	2	28	—	—
Radzionkau	„	5	27	10	5	—	—	—	—	7	11	2	41	—	—
Naklo	„	—	—	10	13	—	—	—	—	7	21	2	52	—	—
Tarnowitz	„	5	39	10	21	5	46	—	—	7	40	3	29	—	—
Friedrichshütte	„	5	49	10	32	5	55	—	—	7	55	3	49	—	—
Tworog	Ank.	5	58	10	42	6	4	—	—	8	13	4	8	—	—
	Abf.	6	—	10	44	6	6	—	—	8	15	N.	m.	—	—
Keltsch	„	6	15	11	—	6	20	—	—	8	42	—	—	—	—
Zandowitz	„	—	—	11	7	—	—	—	—	8	51	—	—	—	—
Zawadzki	„	6	29	11	16	6	32	—	—	9	10	—	—	—	—
Bossowska	„	6	49	11	37	6	51	—	—	9	55	—	—	—	—
Mischline	„	7	1	11	47	7	1	—	—	10	9	—	—	—	—
Zembowitz	„	—	—	11	57	—	—	—	—	10	24	—	—	—	—
Sansenberg	„	7	26	12	13	7	23	—	—	10	49	—	—	—	—
Kl.-Lassowitz	„	—	—	12	23	—	—	—	—	11	2	—	—	—	—
Kreuzburg	Ank.	7	42	12	32	7	38	—	—	11	18	—	—	—	—
	Abf.	7	45	12	36	7	41	—	—	—	—	—	—	—	—
Konstadt	„	8	1	12	53	7	55	—	—	—	—	—	—	—	—
Noldau	„	8	17	1	9	8	9	—	—	—	—	—	—	—	—
Namslau	Ank.	8	30	1	24	8	22	—	—	—	—	—	—	—	—
	Abf.	8	38	1	32	8	29	—	—	—	—	—	—	—	—
Bernstadt	„	8	55	1	50	8	45	—	—	—	—	—	—	—	—
Groß-Zöllnig	„	9	3	1	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oels	Ank.	9	12	2	10	9	—	V	m.	N.	m.	—	—	—	—
	Abf.	9	18	2	16	9	5	4	31	7	51	—	—	—	—
Bohrau	„	9	29	2	28	9	16	4	54	8	13	—	—	—	—
Sibyllenort	„	9	38	2	37	9	24	5	12	8	31	—	—	—	—
Hundsfeld	„	9	47	2	47	9	33	5	31	8	51	—	—	—	—
Breslau Oderthorbahnhof	Ank.	9	57	2	57	9	42	5	52	9	11	—	—	—	—
Breslau Stadtbahnhof	„	10	10	3	12	9	55	6	10	—	—	—	—	—	—
Breslau Oderthorbahnhof	Abf.	10	5	3	7	9	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Mochbern	Ank.	10	15	3	19	10	N.								
Schmiedefeld	„	—	—	3	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				N.	m.										